

646. Reaktivierung Bahnhofskiosk

hier: Vorstellung Konzeption durch Aktionsgruppe

Beschluss: Der Markt Nesselwang sieht in der Konzeption der Aktionsgruppe zur Reaktivierung des Bahnhofskiosks eine gute Chance für die Aufwertung des Bahnhofsumfelds und unterstützt die Aktionsgruppe entsprechend. Die Bemühungen für eine Umsiedelung des Kioskgebäudes in das Außengelände des Bauernhofmuseums Illerbeuren werden deshalb nicht weiterverfolgt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

647. Bauanträge

a) Harbich Simone und Otmar, Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Gerberstraße 14

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Gerberstraße 14 wird mit der entsprechenden Befreiung für die Realisierung eines Einzelhauses erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

b) Heilig-Geist-Stiftung Nesselwang, Neubau Mehrfamilienhaus, Gerberstraße 1

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau eines Mehrfamilienhauses, Gerberstraße 1 wird mit den entsprechenden Befreiungen erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

c) Haslach Andreas, Erweiterung der bestehenden Maschinenhalle, Fl.Nr. 2363, Gem. Schneidbach, Nähe Lachen (A7 Parkplatz)

Der aktuell aktive Landwirt beabsichtigt die bestehende Maschinenhalle, Nähe des Pendlerparkplatzes der A 7 um einen Anbau Richtung Osten zu erweitern. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und ist im Rahmen der Privilegierung als genehmigungsfähig einzustufen.

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für die Erweiterung der bestehenden Maschinenhalle, Fl.Nr. 2363, Gem. Schneidbach wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

d) Allgaier Peter, Einbau einer Wohneinheit im Dachboden, Aufbau von Dachgauben, Errichtung eines Wetterschutzes an den bestehenden westseitigen Balkon, Hertingen 8

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für den Einbau einer Wohneinheit im Dachgeschoss sowie dem Aufbau von Dachgauben und der Errichtung eines Wetterschutzes an dem bestehenden westseitigen Balkon, Hertingen 8 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

e) Wörz Wolfgang, Umnutzung der bestehenden Einliegerwohnung zu einer Ferienwohnung, Merkurstraße 7

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für die Umnutzung der bestehenden Einliegerwohnung zu einer Ferienwohnung in der Merkurstraße 7 im 1. Obergeschoss wird mit der entsprechenden Ausnahme erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

648. Neubau von zwei Beachvolleyballplätzen durch den Tennisclub Nesselwang und den Turnverein Nesselwang

hier: Antrag auf Kostenbeteiligung

Beschluss: Der Markt Nesselwang gewährt für die geplante Errichtung von zwei Beachvolleyballplätzen am Badeseeweg den beiden antragstellenden Vereinen (Turnverein Nesselwang, Tennisclub Nesselwang) einen Zuschuss von 20.000 €.

Abstimmungsergebnis: 3 : 12

Damit war dieser Antrag abgelehnt.

Beschluss: Der Markt Nesselwang gewährt für die geplante Errichtung von zwei Beachvolleyballplätzen am Badeseeweg den beiden antragstellenden Vereinen (Turnverein Nesselwang, Tennisclub Nesselwang) einen Zuschuss von 14.657 €.

649. Erlass eines Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper an Silvester und Neujahr  
Beschluss:

**Allgemeinverfügung**  
**für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2**  
**am 31. Dezember 2019 (Silvester) und 01. Januar 2020 (Neujahr)**

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I. S. 2749) erlässt der Markt Nesselwang folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien usw.) ist über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus auch am 31. Dezember 2019 (Silvester) und 01. Januar 2020 (Neujahr) im Bereich des gesamten bebauten Ortsgebiets des Marktes Nesselwang und in allen Ortsteilen (Attlesee, Bayerstetten, Gschwend, Thal, Voglen, Wank, Widdumhof, Niederhöfen, Rindegg, Schicken, Schneidbach, Hammerschmiede, Hertingen, Hörich, Lachen, Reichenbach) verboten. Zu den nächstgelegenen bewohnten Gebäuden ist ein Schutzabstand von mindestens 100 m einzuhalten. Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Fachwerkhäusern generell verboten.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 46 Nr. 8 b oder Nr. 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**Gründe:**

Die Straßen und Plätze des Marktes Nesselwang und der einzelnen Ortsteile von Nesselwang werden in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Dabei wurde eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien) abgefeuert und abgebrannt. Immer wieder kam es, auch aus ange-trunkenem Übermut, zu einem leichtfertigen und unsachgemäßen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen und die Bausubstanz im Ort und in den einzelnen Ortsteilen.

Aus diesen Gründen hat der Marktgemeinderat Nesselwang in seiner Sitzung am 19.11.2019 beschlossen, für Silvester und Neujahr, ein Verbot für das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Klasse II für den Hauptort Nesselwang und die einzelnen Ortsteile zu erlassen. Der Markt Nesselwang ist zum Erlass der Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 nach § 36 Sprengstoffgesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und

Medizinproduktrechts (ASiMPV) i.V.m. Nr. 9.2.5 der Anlage zur ASiMPV sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayVwVfG örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 am 31. Dezember 2019 (Silvester) und 01. Januar 2020 (Neujahr) ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Hiernach kann der Markt Nesselwang als zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember (Silvester) und 01. Januar (Neujahr) nicht abgebrannt werden dürfen. Die Anordnungen dürfen sich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.

Aufgrund der engen Bebauung im Ort und in den Ortsteilen und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes, als auch ein mögliches großes potentiell Schaden ausmaß mit erheblichen Gefahren im Brandfall für Leib und Leben der Bewohner.

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst den Hauptort und alle Ortsteile. Aufgrund der Vielzahl besonders brandempfindlicher Objekte (z.B. Hotels und alte Bauernhäuser) und der geringen Entfernung zwischen diesen Objekten, ist eine Freigabe bestimmter Plätze zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern nicht möglich.

Ein Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 ist geeignet, um Brände im Ortskern und den Ortsteilen zu verhindern. Das Verbot ist erforderlich, da sich der Schutz der einzelnen Ortsteile und seiner Bewohner von fehlgeleiteten Feuerwerkskörpern mit anderen, mildereren Mitteln nicht gewährleisten lässt.

Das Abbrennverbot ist angemessen. Es beschränkt die Bewohner und Gäste des Marktes Nesselwang nicht unzumutbar in ihren Rechten. Insbesondere erfolgt nur ein geringer Eingriff in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Der vorbeugenden Gefahrenabwehr, insbesondere dem vorbeugenden Brandschutz, kommt durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 entstehenden Gefahren für den Ort und die Ortsteile und ihrer Bewohner, eine besondere Bedeutung zu. Im öffentlichen Interesse ist hier die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Es kann mit dem Vollzug nicht zugewartet werden, nachdem die Einlegung einer Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung gegen diese Allgemeinverfügung einträte.

Der Eigentumsschutz und die Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Gebäude sowie und insbesondere die körperliche Unversehrtheit der Bewohner ist hier gegenüber dem Interesse Einzelner am ungehinderten Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 abzuwägen. Dabei überwiegt der Schutz der genannten elementaren Rechtsgüter gegenüber dem Privatinteresse am Abbrennen dieser Gegenstände am 31. Dezember (Silvester) und 01. Januar (Neujahr).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss der Kläger, die Beklagte (Markt Nesselwang) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sprengstoffrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Hinweis:**

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Nesselwang, .....

Markt Nesselwang

Franz Erhart

Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

650. Breitbandausbau Nesselwang

hier: Ergebnis der Ausschreibung für den Ausbau der Ortsteile Voglen, Hörich, Bayerstetten, Reichenbach und Auftragsvergabe

Beschluss: Aufgrund der gutachterlichen Bewertung durch das Ing. Büro Corwese wird unter Vorbehalt eines Förderbescheides durch die Regierung von Schwaben der Telekom Deutschland der Auftrag erteilt. Dem aufgezeigten Finanzierungsplan in Höhe von 60.394 € wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

651. Tiefgarage Alpspitzhalle

hier: Sanierung der Stützen (Sachstand)

Ein Beschluss war nicht veranlasst.

652. Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen aus dem Marktgemeinderat

Marktgemeinderat Christian Lotter fragte an, bis wann die im Bebauungsplan fixierte Eingrünung der westlichen Grundstücksgrenze der Firma Haas in Wank vorgenommen werde. Bürgermeister Erhart berichtete hierzu, dass bereits mit Herrn Haas nochmals Kontakt aufgenommen wurde und hier eine entsprechende Anpflanzung für das kommende Frühjahr zugesichert wurde.

Der Vorsitzende erklärte die öffentliche Marktgemeinderatssitzung für geschlossen.